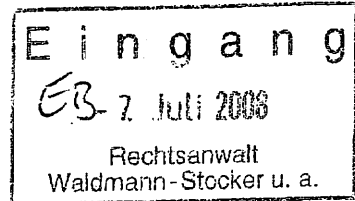


# VERWALTUNGSGERICHT GÖTTINGEN



Az.: 1 B 171/08

## BESCHLUSS

In der Verwaltungsrechtssache

Antragstellerin,

Proz.-Bev.: Rechtsanwälte Waldmann-Stockert und andere,  
Papendiek 24 - 26, 37073 Göttingen, - 762/08BW09 BW -

gegen

den Landkreis Göttingen, vertreten durch den Landrat,  
Reinhäuser Landstraße 4, 37083 Göttingen, - 03 (374/08) -

Antragsgegner,

Beigeladen:

Land Baden-Württemberg vertreten durch das Landratsamt Freudenstadt,  
Herrenfelder Straße 14, 72250 Freudenstadt, - 50.15-103.18 -

Streitgegenstand: Duldung  
hier: Antrag nach § 123 VwGO

hat das Verwaltungsgericht Göttingen - 1. Kammer - am 2. Juli 2008 durch die Einzelrichterin beschlossen:

Der Antragsgegner wird im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, der Antragstellerin eine Duldung zu erteilen und ihr eine Bescheinigung über die Aussetzung der Abschiebung auszustellen.

Der Antragsgegner trägt die Kosten des Verfahrens.

Der Streitwert wird auf 2.500,00 Euro festgesetzt.

### G r ü n d e

Der Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes hat Erfolg.

Gemäß § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO kann eine einstweilige Anordnung zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis erlassen werden, wenn diese Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile oder aus anderen Gründen nötig erscheint. Dazu muss der Antragsteller glaubhaft machen, dass die tatsächlichen Voraussetzungen des geltend gemachten Anspruchs erfüllt sind (Anordnungsanspruch) und die Entscheidung des Gerichts eilbedürftig ist (Anordnungsgrund).

Die Antragstellerin hat einen Anordnungsanspruch auf eine vorübergehende Aussetzung der Abschiebung nach § 60 a AufenthG glaubhaft gemacht.

Zunächst ist der Antragsgegner die für die Erteilung der begehrten Duldung örtlich zuständige Ausländerbehörde. Mangels einer besonderen Zuständigkeitsvorschrift im AufenthG gilt § 1 Abs. 1 NVwVfG i.V.m. § 3 VwVfG. Danach ist bei Angelegenheiten, die eine natürliche Person betreffen, die Behörde örtlich zuständig, in deren Bezirk die natürliche Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat oder zuletzt hatte (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 a VwVfG). In Anlehnung an § 30 Abs. 3 Satz 2 SGB I hat seinen gewöhnlichen Aufenthalt jemand dort, wo er sich unter Umständen aufhält, die erkennen lassen, dass er an diesem Ort oder in diesem Gebiet nicht nur vorübergehend verweilt. Danach hat die Antragstellerin ihren gewöhnlichen Aufenthalt bei ihrem Vater [REDACTED] in D [REDACTED] im Landkreis Göttingen. Sie ist am [REDACTED] 2008 in Göttingen geboren und lebt seitdem mit ihrem Vater, ihrer Mutter [REDACTED] und ihrer Schwester [REDACTED] in der Wohnung ihres Vaters in D [REDACTED]. Es ist auch nicht ersichtlich, dass sie dort nur vorübergehend verweilen wird. Ihr Vater ist seit dem 30.05.2008 im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis nach § 104 a AufenthG. Er kann seinen Aufenthaltsort deshalb frei wählen und beabsichtigt, sich weiterhin im Zuständigkeitsbereich des Antragsgegners - in D [REDACTED] - aufzuhalten. Für letzteres spricht zum einen, dass er dort - in V [REDACTED] in einem bis zum 17.07.2008 befristeten Arbeitsverhältnis steht, dessen Verlängerung noch offen ist. Zum anderen bemüht sich die Mutter der Antragstellerin, die sich seit Mitte Februar 2006 aufgrund von vom

Landratsamt Freudenstadt erteilten Besuchserlaubnissen in D aufhält, in dem Verfahren des erkennenden Gerichts 1 A 268/07 um die Erteilung einer zusätzlichen Duldung für einen Zuzug zu ihrem Lebensgefährten [REDACTED] nach D. Demnach hält sich die Antragstellerin mit ihrer Familie nicht nur zur Zeit tatsächlich im Zuständigkeitsbereich des Antragsgegners auf sondern beabsichtigt auch, dies weiterhin zu tun. Selbst wenn die Mutter der Antragstellerin in nächster Zeit den Zuständigkeitsbereich des Antragsgegners verlassen müsste, weil sie weder eine zusätzliche Duldung vom Antragsgegner erhält noch das Landratsamt Freudenstadt ihr weiterhin Besuchserlaubnisse erteilt, wäre dadurch nicht zwangsläufig der gewöhnliche Aufenthalt der Antragstellerin im Zuständigkeitsbereich des Antragsgegners beendet. Die Antragstellerin teilt nicht automatisch den gewöhnlichen Aufenthalt ihrer Mutter, sondern kann genauso gut bei ihrem Vater in D bleiben. Dafür, dass die Antragstellerin ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Zuständigkeitsbereich des Antragsgegners beibehalten will, spricht nicht zuletzt das vorliegende Verfahren.

Die Abschiebung der Antragstellerin ist mit Blick auf Art. 6 Abs. 1 und Abs. 2 GG auch aus rechtlichen Gründen nach § 60 a Abs. 2 AufenthG unmöglich. Das durch Art. 6 Abs. 1 geschützte Elternrecht gebietet in der Regel, eine von den Beteiligten gewünschte Herstellung der Lebensgemeinschaft enger Familienangehöriger, zu denen auch nichteheliche Kinder zählen, zu ermöglichen. Das Elternrecht, in dessen Schutzbereich auch nichteheliche Väter einbezogen sind, enthält grundsätzlich auch das Recht, mit seinem minderjährigen Kind in einer Lebens- und Erziehungsgemeinschaft zusammen zu leben (vgl. BVerfG, Beschluss vom 30.01.2002 - 2 BvR 231/00 -, veröffentlicht bei Juris). Es umfasst damit mehr als das Recht auf besuchsweise Begegnungen. Die Antragstellerin ist die nichteheliche Tochter von [REDACTED]. Dieser hat mit Vaterschaftsurkunde vom 21.04.2008 seine Vaterschaft für die Antragstellerin anerkannt und die Mutter der Antragstellerin hat dieser Anerkennung zugestimmt. Laut weiterer Urkunde vom 21.04.2008 üben Vater und Mutter der Antragstellerin die elterliche Sorge gemeinsam aus. Aufgrund dessen und unter Berücksichtigung des Umstandes, dass die Antragstellerin bei ihrem Vater lebt, ist davon auszugehen, dass sie mit ihrem Vater in einer nach Art. 6 Abs. 1 und Abs. 2 GG geschützten Lebens- und Erziehungsgemeinschaft lebt. Ihr kann nicht mit Erfolg entgegengehalten werden, sie könne die Lebens- und Erziehungsgemeinschaft mit ihrem Vater auch in ihrer Heimat, im Kosovo, leben, denn ihrem Vater ist seit Erteilung seiner Aufenthaltserlaubnis eine Ausreise dorthin nicht - mehr - zumutbar.

Der Anspruch der Antragstellerin auf Ausstellung einer Duldungsbescheinigung ergibt sich aus § 60 a Abs. 4 AufenthG. Danach ist dem Ausländer über die Aussetzung der Abschiebung eine Bescheinigung auszustellen.

Der Anordnungsanspruch indiziert auch das Vorliegen des Anordnungsgrundes. Es ist kein Grund ersichtlich, weshalb der Antragstellerin die einstweilige Durchsetzung des glaubhaft gemachten Anordnungsanspruchs noch weiter enthalten werden soll (vgl. Nds. OVG Lüneburg, Beschluss vom 17.08.2007 -1 ME 221/07-, veröffentlicht bei juris )

Hierfür spricht auch, daß Art und Höhe von Sozialleistungen für Ausländer sich nach deren aufenthaltsrechtlichem Status richtet und die Entscheidung über die Duldung bereits deshalb eilbedürftig ist.

Dass der Antragsgegner nicht bereit ist, der Antragstellerin eine Duldung (und Bescheinigung hierüber) zu erteilen, ergibt sich nicht nur aus dessen Vortrag im vorliegenden Verfahren sondern auch aus der vorgerichtlichen Korrespondenz zwischen der Ausländerbehörde des Antragsgegners und der Ausländerbehörde des Landratsamts Freudenstadt. Dort vertrat der Antragsgegner die Auffassung, das Landratsamt Freudenstadt sei für die Erteilung einer Duldung für die Antragstellerin örtlich zuständig (s. e-Mail des Antragsgegners an das Landratsamt Freudenstadt vom 28.05.2008, Blatt 9 Gerichtsakte).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Streitwertfestsetzung beruht auf den §§ 53 Abs. 3 Nr. 1, 52 Abs. 1 GKG und bemisst das Interesse der Antragstellerin am vorliegenden Verfahren. Dabei legt die Kammer bei einem Streit um die Erteilung einer Duldung den halben Auffangwert, also 2.500,00 Euro zugrunde, der für das vorläufige Rechtsschutzverfahren wegen einer Vorwegnahme der Hauptsacheentscheidung nicht zu halbieren ist (vgl. Streitwertkatalog für die Verwaltungsgerichtsbarkeit, NVwZ 2004, 1327 ff., Nr. 8.3). Das weitere Begehren auf Ausstellung einer Duldungsbescheinigung wirkt sich nicht streitwerterhöhend aus.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Beschluss ist die Beschwerde an das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht in Lüneburg zulässig. Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe dieses Beschlusses bei dem

Verwaltungsgericht Göttingen,  
Berliner Strasse 5, 37073 Göttingen, oder  
Postfach 37 65, 37027 Göttingen,

schriftlich einzulegen. Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht in Lüneburg eingeht.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Beschlusses zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem

Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht  
Uelzener Strasse 40, 21335 Lüneburg, oder  
Postfach 23 71, 21313 Lüneburg,

schriftlich oder in elektronischer Form (Verordnung vom 3.7.2006, Nds. GVBl. S. 247) einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen der Beschluss abzuändern oder aufzuheben ist, und sich mit dem angefochtenen